

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG

Statuten

Synoptische Darstellung, Kommentar

Stand: 23. September 2020 (Verabschiedung durch Delegiertenversammlung zuhanden der Urnenabstimmung)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4	3.2.3. Fakultatives Referendum	19
1. Bestand und Zweck	5	Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	19
Art. 1 Bestand	5	Art. 14 Ausschluss des Referendums	20
Art. 2 Zweck	6	3.3. Die Verbandsgemeinden	20
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	7	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	20
2. Pflichten der Verbandsgemeinden	7	Art. 16 Beschlussfassung	22
Art. 4 Pflichten der Verbandsgemeinden	8	3.4. Delegiertenversammlung	23
3. Organisation	12	Art. 17 Zusammensetzung	23
3.1. Allgemeine Bestimmungen	12	Art. 18 Konstituierung	24
Art. 5 Organe	12	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	24
Art. 6 Amtsdauer	13	Art. 20 Kompetenzen	26
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	13	Art. 21 Vorsitz und Sekretariat	28
Art. 8 Publikation und Information	13	Art. 22 Einberufung	29
3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	15	Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	30
3.2.1. Allgemeines	15	Art. 24 Wahlen und Abstimmungen	31
Art. 9 Stimmrecht	15	Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	31
Art. 10 Verfahren	16	Art. 26 Anfragerecht der Delegierten	31
Art. 11 Zuständigkeit	16	3.5. Die Bau- und Betriebskommission	32
3.2.2. Volksinitiative	17	Art. 27 Zusammensetzung	32
Art. 12 Volksinitiative	17	Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen	33

Art. 29	Allgemeine Befugnisse	33	Art. 42	Öffentliches Beschaffungswesen	44
Art. 30	Finanzbefugnisse	36	5.	Verbandshaushalt	45
Art. 31	Aufgabendelegation	37	Art. 43	Finanzhaushalt	45
Art. 32	Einberufung und Teilnahme	38	Art. 44	Finanzierung der Betriebskosten	45
Art. 33	Beschlussfassung	38	Art. 45	Finanzierung der Investitionen	47
3.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	39	Art. 46	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	47
Art. 34	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	39	Art. 47	Haftung	48
Art. 35	Aufgaben	40	6.	Aufsicht und Rechtsschutz	50
Art. 36	Beschlussfassung	41	Art. 48	Aufsicht	50
Art. 37	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	41	Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	50
Art. 38	Prüfungsfristen	42	7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	51
3.7.	Prüfstelle	42	Art. 50	Austritt	51
Art. 39	Aufgaben der Prüfstelle	42	Art. 51	Auflösung	52
Art. 40	Einsetzung der Prüfstelle	43	8.	Schlussbestimmung	53
4.	Personal und Arbeitsvergaben	43	Art. 52	Inkrafttreten	53
Art. 41	Anstellungsbedingungen	43			

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>1. Bestand und Zweck</p>	<p>1. Bestand und Zweck</p>	
<p>Art. 1 Bestand</p> <p><i>¹Die Politischen Gemeinden</i></p> <p>- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, Neerach (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal);</p> <p>- Kloten, Lufingen, Winkel (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten);</p> <p>- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck);</p> <p>- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal);</p> <p>bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><i>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Opfikon.</i></p>	<p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden:</p> <p>- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal),</p> <p>- Kloten, Lufingen, Winkel (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten),</p> <p>- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck),</p> <p>- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal),</p> <p>bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p>Abs. 1: Die Gemeinde Neerach soll in der Gemeindegruppe GWF, Gruppenwasserversorgung Furttal, aufgenommen werden. Entsprechend ist sie auch in den Statuten der GVG aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2: Der Sitz des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 2 Zweck</p> <p><i>¹Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.</i></p> <p><i>²Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:</i></p> <p><i>1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GVG erforderlich sind;</i></p> <p><i>2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;</i></p> <p><i>3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.</i></p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales.</p> <p>Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:</p> <p>1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind;</p> <p>2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;</p> <p>3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.</p>	<p>Die Zweckumschreibung richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen.</p> <p>Abs. 1: Da es sich nicht um alle Gemeinden des Furt- und Glattales handelt, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Der Passus «die der Zuleitung in die GVG dienen» wird gestrichen, da er nicht aussagekräftig war.</p> <p>Allgemeine Erläuterungen:</p> <p>Soll der Verbandszweck geändert oder um einen weiteren Zweck ergänzt werden, bedingt dies eine Statutenänderung.</p> <p>Keine Statutenänderung ist erforderlich, wenn es um die Einführung von Einrichtungen und Diensten geht, welche dem Verbandszweck dienen und ihm untergeordnet sind. Sie unterstehen den gleichen Bestimmungen über die Finanzierung und die anwendbaren Finanzierungsquoten. Die Einrichtungen und Dienste werden wie der Verbandszweck von allen Verbandsgemeinden in Anspruch genommen und finanziert.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p><i>¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</i></p> <p><i>²Die Gemeinden haben sich auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GVG auch einer Gemeindegruppe gemäss Art. 1 Abs. 1 anzuschliessen.</i></p>	<p>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.</p> <p>Art. 40 Besondere Pflichten</p> <p>Abs. 1: Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, ohne Verzug ihrer Gemeindegruppe beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.</p>	<p>Der spätere Beitritt einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, in der die Verbandsgemeinden aufgelistet werden. In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision); über die Statutenrevision wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen beschlossen. Grundsätzlich ist ein einstimmiger Entscheid erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG)</p> <p>Die Vorlage für die Urnenabstimmung über den Beitritt einer neuen Gemeinde enthält (Übergangs-)Bestimmungen, welche die Beitrittsbedingungen enthalten, falls solche nötig sind.</p>
<p>2. Pflichten der Verbandsgemeinden</p>	<p>5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen</p>	
	<p>Art. 39 Treuepflicht</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist, und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwiderläuft.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht nötig. Die Zusammenarbeit innerhalb des Zweckverbands ist in diesen Statuten geregelt. Von den Gemeinden kann nicht mehr und nicht weniger verlangt werden. Für Streitigkeiten unter den Verbandsgemeinden gilt das verwaltungsrechtliche Klageverfahren.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 4 Pflichten der Verbandsgemeinden</p> <p><i>¹Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement zu den Einzelheiten.</i></p>	<p>Art. 40 Besondere Pflichten</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, ohne Verzug ihrer Gemeindegruppe beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.</p> <p>Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Verträge der Zweckverbandsgemeinden und der Gemeindegruppen mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GVG verweigert werden darf.</p>	<p>Diese Bestimmung braucht es teilweise nicht mehr.</p> <p>Neu in Art. 20 Ziffer 7 geregelt</p>
	6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung	
	6.1 Wasserbeschaffung	
	<p>Art. 41 Möglichkeiten</p> <p>Die Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang A ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.</p>	<p>Dieser Artikel ist nicht notwendig. Der Zweckverband hat seine Aufgabe gemäss Zweckartikel zu erfüllen. Die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ist in diesen Statuten geregelt. Die zuständigen Organe können die entsprechenden Verträge abzuschliessen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>²Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein.</i></p>	<p>Art. 42 Bauten und Anlagen</p> <p>Der Zweckverband befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3, Absatz 2, Ziff. 1.</p> <p>Anzustreben sind Zuleitungsanlagen, die es ermöglichen, jeder Gemeindegruppe die Fremdwassermenge von mindestens zwei Seiten her zuzuleiten.</p> <p>Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.</p> <p>Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. Ausgenommen sind Messeinrichtungen und die in Absatz 3 genannten Steuerungsanlagen, zu welchen die Organe der GVG jederzeit Zutritt haben müssen.</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein.</p>	<p>Dieser Artikel wird neu unter den «Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen» aufgeführt. Abs. 2 wurde in den Zweckartikel übernommen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Bauten und Anlagen sind im Anhang B ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.	
	6.2 Wasserzuteilung	
	<p>Art. 43 Optionen</p> <p>Die Optionsmengen der einzelnen GVG-Gemeindeguppen sind im Anhang C ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.</p>	<p>Neu ist die DV zuständig zur Festsetzung und Anpassung der Optionen. Sie ist das Legislativorgan des Verbands, weshalb ihr die Zuständigkeit übertragen werden kann. Würden die Optionen wie bis anhin in einem Anhang geregelt, der integrierender Bestandteil der Statuten ist, müsste ihre Änderung als Statutenrevision behandelt werden. Dazu müsste jeweils eine Urnenabstimmung durchgeführt werden.</p>
	<p>Art. 44 Verschiebung von Optionsquoten</p> <p>Beansprucht eine Gemeindegruppe vorübergehend oder dauernd mehr Wasser, als ihr gesamthaft gemäss Optionsquote zugeteilt ist, so hat sie die gewünschte Zusatzquote bis zum 30. Juni des vor dem erhöhten Bezug laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle anzu-melden.</p> <p>Erfolgt die Mehrbeanspruchung vorübergehend, so hat die übernehmende Gemeindegruppe für die Zusatzquote den entsprechenden Leistungspreis zu bezahlen und die abgebende Gruppe Anspruch auf entsprechende Reduktion ihres Leistungspreises.</p>	<p>Neu ist die DV zuständig, ein Reglement zu diesem Thema zu verabschieden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Erfolgt die Mehrbeanspruchung während drei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so gilt für die Zusatzquote nicht nur die Regelung von vorstehendem Absatz 2, sondern es kann alsdann die abtretende Gemeindegruppe verlangen, dass ihr ausserdem die seit Beginn der ursprünglichen Optionszuteilung bezahlten Leistungspreise bar und ohne Zins vergütet werden.</p> <p>Über Mehr- und Minderbeanspruchung haben sich die Gemeindegruppen unter Vorbehalt der Zustimmung des Zweckverbandes grundsätzlich direkt zu verständigen; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann jedoch durch Zweckverbandsbeschluss eine vorübergehende Mehr- oder Minderzuteilung angeordnet werden, sofern dabei die Wasserversorgung der abtretungspflichtigen Gemeindegruppe während der laufenden Optionsdauer sichergestellt ist.</p>	
	<p>Art. 45 Überbezüge von Optionen</p> <p>Für Überbezüge der Gemeindegruppen über die Optionsmenge hinaus haben die entsprechenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden den Leistungspreis zu bezahlen.</p> <p>Führen Überbezüge der Gemeindegruppen zu Überbezügen des Zweckverbandes gegenüber dessen Wasserlieferanten, so sind alle daraus sich ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden zu übernehmen.</p>	<p>Neu ist die DV zuständig, zu diesem Thema ein Reglement zu verabschieden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. Organisation	2. Organisation	
3.1. Allgemeine Bestimmungen	2.1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 5 Organe</p> <p><i>Die Organe der GVG sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</i> 2. <i>die Verbandsgemeinden;</i> 3. <i>die Delegiertenversammlung;</i> 4. <i>die Bau- und Betriebskommission (BBK);</i> 5. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i> 	<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe der GVG sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Bau- und Betriebskommission (BBK); 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p>Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es im Zweckverband das Initiativrecht und das Referendumsrecht. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes zu (Art. 93 Abs. 2 KV).</p> <p>Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische Referendum (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und zudem das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.</p> <p>Ziff. 4: Bisherige Bezeichnung Bau- und Betriebskommission (BBK) wird für den Vorstand übernommen.</p> <p>Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist zwingend ein Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG).</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 6 Amtsdauer</p> <p><i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i></p>	<p>Art. 6 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	
<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p><i>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident der Bau- und Betriebskommission und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.</i></p> <p><i>²Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</i></p>	<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, bzw. deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Abs. 1: Die Vertretungsbefugnis für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Vorstandsvorstands zu regeln.</p> <p>Abs. 2: Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls an andere Angestellte delegieren.</p>
<p>Art. 8 Publikation und Information</p> <p><i>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.</i></p> <p><i>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</i></p>	<p>Art. 8 Bekanntmachung</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>	<p>Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³<i>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</i></p>	<p>Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.</p>	<p>Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands durch die Delegiertenversammlung) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Die amtliche Publikation schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die Rechtsmittelfristen zu laufen. Die amtliche Publikation kann über eine Internetseite des Zweckverbands erfolgen; der Zweckverband kann die Internetseite zu seinem eigenen amtlichen Publikationsorgan machen. Der Zweckverband muss einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG). Diese Lösung eines verbandseigenen Publikationsorgans hat gegenüber der Variante, wonach der Zweckverband seine amtlichen Publikationen über die verschiedenen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vornimmt, den Vorteil, dass die amtliche Publikation des Verbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Damit fängt z.B. die 5-tägige Frist für Rekurse in Stimmrechtssachen für alle Stimmberechtigten des Verbandsgebiets am gleichen Tag an zu laufen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Der Zweckverband muss seine Erlasse (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) elektronisch aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.</p> <p>Abs. 3: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).</p>
3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
3.2.1. Allgemeines	2.2.1 Allgemeines	
<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p><i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i></p>	<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die Volksinitiative (§ 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (obligatorisches und fakultatives Referendum; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Verbands (vgl. § 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 10 Verfahren</p> <p><i>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</i></p> <p><i>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</i></p>	<p>Art. 10 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Bau- und Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt</p>	<p>Abs. 1: Antragstellende Behörde ist die Delegiertenversammlung (§ 11 GG). Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist wahlleitende Behörde (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.</p> <p>Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR).</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeit</p> <p><i>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</i> <i>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</i> <i>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</i> 	<p>Art. 11 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.--; 	<p>Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§ 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.</p> <p>Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum (vgl. nachfolgend Bestimmungen über das fakultative Referendum).</p> <p>Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.</i></p>	<p>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.--.</p>	<p>Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet (Abstimmungen im Verbandsgebiet).</p> <p>Ziff. 4: Für die Bewilligung neuer Ausgaben sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4. eingesetzten Beträge (Fr. X). Zu den neuen Ausgaben gehören auch Einnahmenverzicht.</p>
<p>3.2.2. Volksinitiative</p>	<p>2.2.2 Initiative</p>	
<p>Art. 12 Volksinitiative</p> <p><i>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p> <p><i>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</i></p> <p><i>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Behandlung von Initiativen nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).</i></p>	<p>Art. 12 Gegenstand</p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>Art. 13 Vorprüfung</p> <p>Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den</p>	<p>Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.</p> <p>Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die Volksinitiative bezieht sich auf Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs.3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p> <p>Art. 14 Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Bau- und Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>(vgl. Bestimmung über Ausschluss des Referendums nachfolgend) oder des Vorstandsvorsitzenden fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder von der Delegiertenversammlung bewilligt werden müssen und nicht vom Referendum ausgeschlossen sind.</p> <p>Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die Abstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden statt.</p> <p>Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR). Weitere Bestimmungen zur Vorprüfung und zum Zustandekommen sind nicht nötig. Das GPR und die GPV regeln diese Materie abschliessend und können auch ändern. Je nachdem wäre dann wieder eine Statutenänderung notwendig. Das Vorgehen kann in der Geschäftsordnung der BBK festgehalten werden, welche auf der Homepage aufgeschaltet wird.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3.2.3. Fakultatives Referendum	2.2.3 Fakultatives Referendum	
<p>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p><i>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</i> 2. <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i> 	<p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 750 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 159 Abs. 2 GPR), ausser sie seien explizit davon ausgenommen.</p> <p>Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).</p> <p>Ziff. 2: Die Anforderung ein Drittel der Mitglieder der DV und die Frist von 14 Tagen ist abschliessend und zwingend in § 159 Abs. 2 lit. b GPR geregelt. Nicht mehr zulässig ist die Regelung in Ziff. 1 bisher.</p> <p>Abs. 2 bisher muss gestrichen werden, weil auch das Dringlichkeitsrecht abschliessend in § 141 i.V.m. § 160 GPR mit Verweis auf Art. 37 der Kantonsverfassung geregelt ist. Mit der Dringlichkeit wird das demokratische Entscheidungsverfahren nicht mehr umgangen, wie das gemäss § 94 altGG der Fall war. Die Dringlicherklärung hat zur Folge, dass die Vorlage sofort in Kraft treten kann. Das Referendum verliert zwar damit seine aufschiebende Wirkung; es ist aber nicht ausgeschlossen. Kommt es zustande, muss die Vorlage innert sechs Monaten nach Inkraftsetzung zur Abstimmung kommen (Art. 37 Abs. 2 KV).</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 4 bisher gehört systematisch zu den Bestimmungen über die Bau- und Betriebskommission.
<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums</p> <p><i>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung des Budgets;</i> 2. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i> 3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</i> 4. <i>Anträge an die Verbandsgemeinden;</i> 5. <i>die Wahlen;</i> 6. <i>ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</i> 7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</i> 	<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. 	<p>Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 3: Diese Zuständigkeit kommt abschliessend der Delegiertenversammlung zu (vgl. Kompetenzen der DV).</p> <p>Ziff. 6: Davon werden sowohl Nichteintretensentscheide, als auch materielle Abweisungen erfasst. Satz 2: gemeint ist die Ablehnung einer Volksinitiative deren Behandlung in die Zuständigkeit der DV fällt (z.B. Ausgabenbeschlüsse unter 4 Mio.).</p> <p>Ziff. 7 Gemeint ist z.B. die Überweisung oder Dringlicherklärung und die Gewährung einer Fristerstreckung bei Initiativen.</p>
<p>3.3. Die Verbandsgemeinden</p>	<p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p>	
<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p><i>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</i></p>	<p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden</p>	<p>Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstel-</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>1. <i>die Änderung dieser Statuten;</i></p> <p>2. <i>die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</i></p> <p>3. <i>die Auflösung des Zweckverbands.</i></p> <p>²<i>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.</i></p>	<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <p>1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;</p> <p>2. die Änderung dieser Verbandsstatuten;</p> <p>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</p> <p>4. die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	<p>lung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG). Es ist nicht mehr zulässig, dass das nach Gemeindeordnung zuständige Organ über die aufgezählten Belange abstimmt. Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist gemäss Gemeindegesetz zwingend.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (§ 77 GG).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.</p> <p>Abs. 2: Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es besteht auch bei Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.
<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p><i>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</i></p> <p><i>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</i> <i>2. die Grundzüge der Finanzierung;</i> <i>3. Austritt und Auflösung;</i> <i>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i> 	<p>Art. 18 Beschlussfassung</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.</p>	<p>Abs. 1: Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen. Es soll an der bisherigen Regelung des Qualifizierten Mehrs festgehalten werden.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung erfordert die Zustimmung aller Gemeinden. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3.4. Delegiertenversammlung</p>	<p>2.4 Die Delegiertenversammlung</p>	
<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p><i>¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 42 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Die verbleibenden Mandate werden nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn der Amtsdauer auf die Gemeinden verteilt. Für die Zuteilung der Mandate sind die Optionsmengen (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) massgebend.</i></p> <p><i>²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</i></p>	<p>Art. 19 Zusammensetzung</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus 43 Mitgliedern.</p> <p>41 Mitglieder sind Abgeordnete der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Vizepräsident der Bau- und Betriebskommission sind zusätzlich Mitglieder der Delegiertenversammlung.</p> <p>Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.</p>	<p>Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Mit dem Beitritt von Neerach erhöht sich die Zahl der Gemeindedelegierten auf 42. Nicht jede Gemeinde muss gleich stark in der Delegiertenversammlung vertreten sein. Für die Bestimmung der Zahl der Delegierten können verschiedene Kriterien herangezogen werden. Nicht mehr zulässig ist es unter dem neuen Gemeindegesetz, der Delegiertenversammlung eine Präsidentin/Präsidenten und Vizepräsidentin/Vizepräsidenten voranzustellen, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind. Sie müssen aus der Mitte der DV gewählt werden, könnten aber gleichzeitig dieses Amt auch in der Bau- und Betriebskommission ausüben.</p> <p>Abs. 2: Die Gemeindeexekutiven können wie bis anhin frei wählen, wen sie als Delegierte/n an die DV senden. Es ist ausserdem sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren Stellvertretung (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.</p> <p>Massgebend sind die effektiven Optionsmengen der einzelnen Gemeinden innerhalb des Zweckverbandes. Die detaillierte Berechnung wird in einem Reglement verankert.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p><i>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;</i> 2. <i>die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;</i> 3. <i>die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</i> 	<p>Art. 20 Konstituierung</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird; 2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird; 	<p>Der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung leitet die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Stimmzähler. Sind (neuer) Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Da Präsidium und Vizepräsidium in Delegiertenversammlung und Vorstandsvorstand personell übereinstimmen, findet unter der Leitung des (neuen) Präsidenten auch die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstands statt. Diese ist bei den Kompetenzen der Delegiertenversammlung aufgelistet.</p> <p>Die übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände bedingt die personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand (vgl. auch die Bestimmungen zur Wahl des Vorstandsvorstands).</p>
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><i>¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</i></p>		<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Vorstandsvorstand und RPK vgl. § 42</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>1. <i>ihre beruflichen Tätigkeiten;</i></p> <p>2. <i>ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;</i></p> <p>3. <i>ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</i></p> <p>²<i>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</i></p>		<p>Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden.</p> <p>Ziff. 1: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.</p> <p>Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).</p> <p>Ein Erlass des Verbandsvorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<p>Art. 20 Kompetenzen</p> <p><i>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Oberaufsicht über den Zweckverband;</i> 2. <i>die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</i> 3. <i>die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</i> 4. <i>Erlasse von grundlegender Bedeutung;</i> 5. <i>Festlegung der Optionsmengen;</i> 6. <i>der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten im</i> 	<p>Art. 22 Kompetenzen</p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen im weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 3. der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge, und zwar ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen derartiger Verträge; 	<p>Ziff. 4: Dazu gehört das Reglement über die Massnahmen bei Überschreitung der Optionsmengen sowie das Reglement über die Details der Berechnung, Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten (vgl. Art. 43 neu).</p> <p>Ziffer 8: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.</p> <p>Ziff. 10: Gemäss Auskunft des Gemeindeamts (Herr Wetli) vom März 2019 soll es möglich sein, dass Aufgaben an Dritte (keine Angestellte) übertragen werden, wenn die Statuten dies vorsehen und die Delegiertenver-</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Rahmen der Zweckerfüllung, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge;</i></p> <p>7. <i>die Genehmigung von Verträgen im Rahmen der Zweckerfüllung zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;</i></p> <p>8. <i>ihren Organisationserlass;</i></p> <p>9. <i>die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</i></p> <p>10. <i>die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung der Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden;</i></p> <p>11. <i>die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</i></p> <p>12. <i>die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;</i></p>	<p>4. die Genehmigung von Verträgen zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;</p> <p>5. die Festlegung der für die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen geltenden Wasseroptionen;</p> <p>6. von Fall zu Fall die Festsetzung der Bedingungen, zu denen weitere Gemeinden oder Gemeindegruppen neu in die GVG aufgenommen werden;</p> <p>7. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;</p> <p>9. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>10. die Wahl der Stimmenzähler;</p> <p>11. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;</p> <p>12. die Genehmigung des Voranschlages sowie die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung;</p> <p>13. die Genehmigung des Geschäftsberichts der Bau- und Betriebskommission;</p> <p>14. die Abnahme einzelner Bauabrechnungen, soweit es sich um Bauvorhaben handelt, die nicht von der Bau- und</p>	<p>sammlung zur Übertragung zuständig ist. Die Betriebskommission kann sodann die Details der Übertragung regeln.</p> <p>Ziffer 11: Diese Regelung sieht wie bis anhin eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission vor.</p> <p>Ziff. 17: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungskompetenzen der Delegiertenversammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen. Diese Befugnisse der Delegiertenversammlung sind in den Statuten ausdrücklich zu regeln.</p> <p>Ziffn. 3 und 4 bisher: wurden angepasst, sodass sie zulässig sind und als Ziffn. 6 und 7 übernommen. Die Finanzkompetenzen der Organe gelten abschliessend, sie können durch diese Kompetenzzuteilung nicht ausser Kraft gesetzt werden. Verträge, welche niedrigere Ausgaben auslösen müssen nach Ziffn. 6 zusätzlich von der DV genehmigt werden. Ausserdem können nur Verträge, welche die Wasserversorgung zum Gegenstand haben, der Genehmigung der GVG unterstellt werden.</p> <p>Ziff. 6 bisher: Die Aufnahme weiterer Gemeinden bedingt eine Statutenänderung. Die Modalitäten der Aufnahme werden in den revidierten Statuten festgelegt und die Stimmberechtigten an der Urne beschliessen darüber.</p> <p>Ziff. 16 bisher: Diese Bestimmung braucht es nicht. Die Betriebskommission ist im Rahmen ihrer Finanzkompe-</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>13. <i>die Festsetzung des Budgets;</i></p> <p>14. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i></p> <p>15. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Ausgabenplan;</i></p> <p>16. <i>die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</i></p> <p>17. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;</i></p> <p>18. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i></p> <p>19. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</i></p>	<p>Betriebskommission in eigener Kompetenz verwirklicht werden konnten;</p> <p>15. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- bis Fr. 4'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.--;</p> <p>16. die Ermächtigung der Bau- und Betriebskommission, die im einzelnen Fall erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen;</p> <p>17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p>	<p>tenzen abschliessend zuständig und kann darüber entscheiden, wie sie die Investitionen finanzieren will. Ausserdem ist sie zum Ausgabenvollzug zuständig. Der Entscheid darüber, wo und wie Fremdmittel beschafft werden, gehört dazu.</p> <p>Ziff. 18 bisher: Die Gewaltenteilung ist zu respektieren, deshalb kann in den Statuten nicht vorgesehen werden, dass die BBK Geschäfte in ihrer Kompetenz «aus besonderen Gründen» der DV unterbreitet.</p>
<p>Art. 21 Vorsitz und Sekretariat</p> <p><i>¹Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.</i></p>	<p>Art. 23 Vorsitz und Aktuariat</p> <p>Der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.</p>	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>		
<p>Art. 22 Einberufung</p> <p>¹Die Bau- und Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p>²Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>³Die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 24 Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordentlicherweise jeweils im 3. Quartal zur Festsetzung des Voranschlages und im 1. Quartal zur Abnahme der Rechnung; 2. ausserordentlicherweise auf schriftliches Begehren der Bau- und Betriebskommission oder von mindestens drei Verbandsgemeinden. <p>Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss.</p> <p>Abs. 2: Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend. Die Delegierten können beim Verbandspräsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der einzuberufenden Delegiertenversammlung sein soll. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung beraten soll. An der Delegiertenversammlung, die einberufen wird, nimmt der Verbandsvorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschrieben wird oder ob dem Verbandsvorstand ein Auftrag erteilt wird.</p> <p>Die Anzahl der Delegierten, denen gemeinsam das Einberufungsrecht zukommt und damit die Hürde für die Einberufung, wird vorliegend bewusst niedrig angesetzt.</p> <p>Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Verbandsvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG [LS 171.1]).</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Ziff. 2 bisher: Die BBK ist sowieso dasjenige Organ, welches die DV einberuft (vgl. Abs. 1). Sie muss kein schriftliches Gesuch stellen. Die Gemeinden werden durch ihre Delegierten vertreten, welche die Einberufung verlangen; ein separates Einberufungsrecht der Gemeinden ist nicht notwendig.</p>
<p>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p><i>¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</i></p> <p><i>²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Bau- und Betriebskommission Änderungsanträge stellen.</i></p> <p><i>³Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</i></p>	<p>Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.</p> <p>Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.</p> <p>Über die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Aktuar unterzeichnet und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugestellt. Das Protokoll wird innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GVG zur Einsichtnahme aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn nicht</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).</p> <p>Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Vorstandsvorstands enthaltene Thematik.</p> <p>Über das Einberufungsrecht kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 bisher wird neu unter «Wahlen und Abstimmungen» geregelt. Bei Wahlen gilt ein anderes Verfahren als bei Abstimmungen (vgl. Art. 23 nachfolgend). Auch Art. 21 bisher hat diese unterschiedlichen Verfahren festgehalten.</p> <p>Abs. 4 bisher gehört nicht in die Statuten. Die Bestimmung ist organisatorischer Art und kann im Geschäftsreglement der DV festgehalten werden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>binnen 30 Tagen nach der Versammlung ein schriftlicher Rekurs erhoben wird.</p>	
<p>Art. 24 Wahlen und Abstimmungen</p> <p><i>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt und gewählt werden.</i></p> <p><i>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</i></p> <p><i>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</i></p>	<p>Art. 21 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.</p>
<p>Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p><i>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</i></p>	<p>Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.</p>
<p>Art. 26 Anfragerecht der Delegierten</p> <p><i>¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</i></p>		<p>Diese Bestimmung ist neu und zwingend; jede und jeder Delegierte hat ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands. Die Delegierten im Zweckverband haben aber nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG). Die Delegiertenversammlung gleicht zwar einem Parlament; ist aber keines; die</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²Die Anfrage ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p>³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p>⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>		<p>Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Demzufolge verfügen die Delegierten nicht über parlamentarische Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.</p> <p>Abs.2: Die Daten der Delegiertenversammlungen sind meist ein halbes Jahr im Voraus bekannt, deshalb ist die 30-tägige Frist nicht zu lang. Die BBK muss die Möglichkeit haben, eine Anfrage fundiert zu prüfen und zu beantworten.</p>
<p>3.5. Die Bau- und Betriebskommission</p>	<p>2.5 Die Bau- und Betriebskommission</p>	
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p> <p>²Das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.</p> <p>³Die bisherige Bau- und Betriebskommission schlägt der Delegiertenversammlung die Besetzung des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie ih-</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.</p> <p>Das neunte Mitglied, womöglich ein Jurist mit Verwaltungserfahrung, wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.</p>	<p>Die Mitgliederzahl hat sich bewährt und wird deshalb belassen.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wie auch die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (vgl. Art. 18 Ziff. 1 und 2).</p> <p>Abs. 2: Die Zuständigkeit ist in den Gemeindegruppen unterschiedlich geregelt. Es ist nicht Aufgabe der GVG den Gemeindegruppen vorzuschreiben, welches das für den Wahlvorschlag zuständige Gremium sein soll.</p> <p>Abs. 3: Präzisierung. Der Wahlvorschlag muss in der zeitlichen Abfolge vor der Konstituierung erfolgen. Damit</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>res neunten Mitglieds, welches womöglich eine Juristin bzw. ein Jurist mit Verwaltungserfahrung sein soll, zur Wahl vor.</i></p>	<p>Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber. Sie schlägt der Delegiertenversammlung Präsidium und Vizepräsidium zur Wahl vor.</p> <p>Als Aktuar und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.</p>	<p>muss der Vorschlag von der BBK der vorangehenden Amtsdauer kommen.</p>
<p>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><i>Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</i></p>		<p>Vgl. Bemerkungen oben, zur Offenlegung der Interessenbindungen der Delegiertenversammlung</p>
<p>Art. 29 Allgemeine Befugnisse</p> <p><i>¹Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</i> <i>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</i> <i>3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</i> 	<p>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen; 2. die Wahl der Geschäftsstelle; 3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 4. der Vollzug von rechtskräftigen Verbandsbeschlüssen; 	<p>Neu werden die Befugnisse des Verbandsvorstands in allgemeine und Finanzbefugnisse aufgeteilt (letztere finden sich in Art. 30 nachfolgend).</p> <p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Verbandsvorstands werden weiter unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>4. <i>Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</i></p> <p>5. <i>die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i></p> <p>6. <i>der Abschluss von Verträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung;</i></p> <p>7. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i></p> <p>8. <i>das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i></p>	<p>5. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung und die Anstellung der Mitarbeitenden;</p> <p>6.</p> <p>7.</p> <p>8. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;</p> <p>9.</p> <p>10.</p> <p>11.</p> <p>12.</p>	<p>Ausschüsse oder an Angestellte delegieren. Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.</p> <p>Ziff. 6: Die Delegiertenversammlung regelt die Grundlagen der Aufgabenübertragung in einem Erlass und bestimmt, an wen bzw. an welche Gemeinde konkret die Aufgabenerfüllung übertragen wird. Der Verbandsvorstand regelt die Details der Übertragung in einem eigenen Erlass basierend auf den Vorgaben der DV. Zudem schliesst er mit den beauftragten Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung ab.</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Ziff. 1: Der Verbandsvorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung.</p>
<p>²Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i></p> <p>2. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i></p>		<p>Die politische Aufsicht des Verbandsvorstands besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehlentwicklungen hat der Verbandsvorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem (IKS). Zur Aufsicht und der Verhinderung von Fehlern gehört, dass der Verbandsvorstand die Aufsicht gegenüber delegierten Stellen wahrnimmt.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</i></p> <p>4. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</i></p> <p>5. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i></p> <p>6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i></p> <p>7. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i></p>		<p>Abs. 2 Ingress: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine Delegation muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher politischer Tragweite muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Ziff. 3: Die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Die Zuständigkeit für die Stellenschaffung richtet sich grundsätzlich nach der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben (vgl. Art. 30 Abs. 2 Ziff. 3 und 4). Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Vorstand nimmt die Anstellungskompetenz nur wahr, wenn es keine Geschäftsleitung gibt, an die er sie delegiert.</p> <p>Ziff. 4: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Vorstand selbst.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Ziff. 5: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar („Handeln für“). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsbezeichnung delegierbar ist; sie ist dem Vorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).</p> <p>Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – übrige Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.</p>
<p>Art. 30 Finanzbefugnisse</p> <p><i>¹Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</i> 2. <i>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</i> 3. <i>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und bis insgesamt Fr. 2'500'000 pro Jahr sowie von neuen,</i> 	<p>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--; 7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.--; 	<p>Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Unterscheidung zwischen neuen Ausgaben, die der Vorstand bewilligt und ins Budget einstellt (im Budget enthaltene Ausgaben), und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rechnungsjahrs bewilligt (im Budget nicht enthaltene Ausgaben), gibt es bei der Delegiertenversammlung nicht, weil sie das Budgetorgan ist. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p> <p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 500'000 pro Jahr.</i></p> <p>²Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;</i> 4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</i> 	<p>9. die Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;</p> <p>10. das Erstellen der Bauabrechnungen;</p> <p>11. die Massnahmen über gebundene Ausgaben;</p> <p>12. die Ausgaben für dringliche, unvorhersehbare Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.</p>	<p>den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG). Der festgelegte Plafond (vgl. Abs. 1 Ziff. 4) gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, unter Vorbehalt einer anderen Regelung in den Statuten.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Ziff. 4: Für die Schaffung bzw. Aufstockung von Stellen, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Vorstandsvorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um eine neue Aufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz neue Stellen schaffen. Dies gilt ohnehin, auch wenn die Bestimmung unter Ziff. 4 weggelassen würde.</p>
<p>Art. 31 Aufgabendelegation</p> <p>¹Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p>	<p>Art. 29 Aufgabendelegation</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p>	<p>Abs. 1–2: Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren. Möglich ist eine solche Delegation an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte (vgl. § 45 Abs. 1 und 2</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²<i>Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte delegiert, in einem Erlass.</i></p>	<p>Sie kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz. Die Delegation an Dritte muss dagegen in den Statuten vorgesehen sein, damit sie eine rechtliche Grundlage hat.</p> <p>Abs. 2 bisher gehört zu Art. 31 «Einberufung und Teilnahme» und wird neu dort geregelt.</p>
<p>Art. 32 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹<i>Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</i></p> <p>²<i>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</i></p> <p>³<i>Die Bau- und Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</i></p>	<p>Art. 31 Einberufung</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder dies verlangen zusammen.</p> <p>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern, abgesehen von dringlichen Fällen, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG.</p>
<p>Art. 33 Beschlussfassung</p> <p>¹<i>Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i></p> <p>²<i>Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</i></p>	<p>Art. 30 Beschlussfassung</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>	<p>Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG.</p> <p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Für die Geschäftsführung der Kommission gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG. Die neue Formulierung entspricht derjenigen des Gemeindegesetzes; das Resultat ist dasselbe.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p> <p>Dass der Vorstandsvorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</p>
<p>3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	<p>2.6 Die Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 34 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl vorschlägt. Das fünfte Mitglied wird von der bisherigen Bau- und Betriebskommission zur Wahl vorgeschlagen.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin bzw. des ehemaligen Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 32 Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen.</p> <p>Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.</p> <p>Das fünfte Mitglied wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands.</p> <p>Die Mitglieder der verbandseigenen RPK werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden sollten Personen, die in einer Gemeinde einer RPK angehören, damit sie die nötige Erfahrung für das Amt in der verbandseigenen RPK mitbringen. Bestimmungen über das Aktuariat der RPK gehören ins Organisationsreglement der RPK.</p> <p>Vgl. Kommentare zu Art. 27</p> <p>Präzisierung, unter wessen Leitung die Konstituierung erfolgt.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</p>	<p>Als Aktuar kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission ist. Sie hat in der Kommission nur beratende Stimme.</p>	
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 33 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden und Delegiertenversammlung beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite sowie gewisse Statutenrevisionen. Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Die RPK prüft die Geschäfte – im Unterschied zur RGPK – nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht keine Zweckmässigkeitsprüfung.</p>
<p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p><i>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i></p> <p><i>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</i></p> <p><i>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i></p>	<p>Art. 34 Beschlussfassung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>	<p>Vgl. §§ 38–40 GG.</p> <p>Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden. Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG. Die neue Formulierung entspricht derjenigen des Gemeindegesetzes; das Resultat ist dasselbe.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p>
<p>Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p><i>¹Mit den Anträgen legt die Bau- und Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</i></p> <p><i>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</i></p>		<p>Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 38 Prüfungsfristen</p> <p><i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i></p>		<p>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen keine Fristvorgaben. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den Statuten zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.</p> <p>Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR).</p>
<p>3.7. Prüfstelle</p>		
<p>Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹<i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i></p> <p>²<i>Sie erstattet der Bau- und Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i></p> <p>³<i>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i></p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die Aufnahme der Bestimmungen in die Zweckverbandsstatuten dient im Grossen und Ganzen der Vollständigkeit und der Transparenz. Die Bestimmungen haben deklaratorischen Charakter. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p>
<p>Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p><i>Die Bau- und Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</i></p>		<p>Das GG sieht vor, dass der Vorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten. Die Regelung dient aber der Klarheit und Vollständigkeit der Statuten.</p>
<p>4. Personal und Arbeitsvergaben</p>	<p>3. Personal</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbedingungen</p> <p><i>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.</i></p>	<p>Art. 35 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.</p>	<p>Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für (allfällige) Angestellte gilt.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p><i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i></p>		<p>Die kommunalen Vergabestellen – und damit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher Submissionswesen).</p>
	<p>4. Verwaltung</p>	
	<p>Art. 36 Geschäftsstelle</p> <p>Die Besorgung des Sekretariats und des Rechnungswesens des Zweckverbandes obliegt einer Geschäftsstelle.</p> <p>Die Geschäftsstelle kann einer Gemeindeverwaltung übertragen werden.</p> <p>Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle kann auch eine private Firma, welche ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, betraut werden.</p>	<p>Auf diesen Artikel kann verzichtet werden. Der Vorstand kann selbst bestimmen, wem er welche Aufgaben übertragen will. Was übertragbar ist und was nicht, geht aus den Art. 29 und 30 hervor.</p>
	<p>Art. 37 Betriebsleitung</p> <p>Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem Betriebsleiter, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Betriebsreglement zu umschreiben sind.</p> <p>Die Betriebsleitung kann auch einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.</p>	<p>Auf diesen Artikel kann verzichtet werden. Der Vorstand kann selbst bestimmen, wem er welche Aufgaben übertragen will. Was übertragbar ist und was nicht, geht aus den Art. 29 und 30 hervor.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Art. 38 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht mehr zulässig. Das Rechnungsjahr entspricht gemäss § 84 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG dem Kalenderjahr.</p>
<p>5. Verbandshaushalt</p>	<p>7. Finanzielles</p>	
<p>Art. 43 Finanzhaushalt</p> <p><i>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</i></p> <p><i>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Bau- und Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</i></p>	<p>Art. 46 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>Abs. 2: Da die Verbandsgemeinden Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbandes leisten, muss der Zweckverband ihnen bis zu einem bestimmten Datum jeden Jahres das erforderliche Zahlungsmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden. Die in Art. 43 genannten Daten wurden mit der Rechnungsführerin der GVG abgesprochen und sind in Ordnung. Konkret werden die Zahlen den Gemeindegruppen geliefert, welche diese an die Verbandsgemeinden weiterliefern. Weil die Gemeindegruppen keine Organstellung in der GVG haben, wird die Formulierung mit den Verbandsgemeinden beibehalten.</p>
<p>Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p><i>¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden folgendermassen getragen:</i></p>	<p>Art. 47 Kostenverteiler</p> <p>Die Wasserabgabe der GVG wird den Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen nach einem Doppeltarif verrechnet, das heisst mit Hilfe eines Leistungspreises je m³ der gesamten optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe</p>	<p>Der bisherige Abrechnungsmodus/Kostenverteiler wird beibehalten, aber neu umschrieben.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>a. <i>die Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis ihrer optierten Tagesbezugsmenge;</i></p> <p>b. <i>die übrigen Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis der effektiv bezogenen Jahresbezugsmenge.</i></p> <p>²<i>Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich der Abgeltung von Überbezügen, sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.</i></p>	<p>eines Arbeitspreises je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge.</p> <p>Der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen.</p> <p>Der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.</p> <p>Art. 48 Rechnungsstellung</p> <p>Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Vorschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p> <p>Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres auf Grund der Betriebsergebnisse des Vorjahres und unter Vorlage detaillierter Rechnungsauszüge und eines nachgeführten Planes der im Leistungspreis berücksichtigten Anlagen der GVG. Nachzahlungen oder Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu leisten.</p> <p>Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind die dannzumal geltenden Optionen.</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden werden die Kosten für Verzinsung und Amortisation als Kapitalfolgekosten bezeichnet. Dieser Begriff wird vorliegend übernommen. Der GVG werden auch Kapitalfolgekosten aus den Verträgen mit Zürich und Winterthur verrechnet; zur Präzisierung werden diese Wasserbezugsverträge deshalb wie bis anhin erwähnt.</p> <p>Abs. 1 lit. b: Zu den Wasserbezugsverträgen siehe vorangehende Bemerkung.</p> <p>Art. 48 bisher braucht es nicht mehr, ist eine organisatorische Bestimmung. Die Delegiertenversammlung kann die Details der Berechnung und der Rechnungsstellung festlegen.</p> <p>Explizite Erwähnung der Möglichkeit, die internen Überbezüge über ein separates Reglement zu regeln.</p> <p>Art. 49 Abs. 1 bisher braucht es nicht. Ist Thema eines Pflichtenhefts oder der Geschäftsordnung.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Art. 49 Subventionen</p> <p>Alle Projekte samt Kostenvoranschlag für von der GVG zu errichtende Anlagen sind zur Erwirkung der Subventionen von der GVG zur Genehmigung an die zuständigen Stellen einzureichen, ebenso die Bauabrechnungen.</p>	
<p>Art. 45 Finanzierung der Investitionen</p> <p><i>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</i></p>	<p>Art. 49 Abs. 2</p> <p>Soweit die GVG nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe ihrer Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.</p>	<p>Art. 49 Abs. 2 bisher: Auf diese Verpflichtung wird neu verzichtet. Art. 45 zur Finanzierung der Investitionen wird entsprechend ohne Verpflichtung formuliert.</p> <p>Jede Gemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren.</p> <p>In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.</p>
<p>Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p><i>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis beteiligt, in welchem sie an den Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beteiligt waren.</i></p>	<p>Art. 42 Bauten und Anlagen</p> <p>Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen</p>	<p>Abs. 1: Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Gemäss GFis-Daten hat die GVG seit 1990 kein Eigenkapital aber Verwaltungsvermögen in Form von Fremdkapital. Was einmal eingebracht wurde, lässt</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.</p> <p>³Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.</p>	<p>an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.</p> <p>Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. Ausgenommen sind Messeinrichtungen und die in Absatz 3 genannten Steuerungsanlagen, zu welchen die Organe der GVG jederzeit Zutritt haben müssen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind im Anhang B ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.</p>	<p>sich nicht mehr eruieren (Auskunft Frau Jäger, Rechnungsführerin ZV, deckt sich mit diesen Erkenntnissen). Das Beteiligungsverhältnis, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss aber dennoch ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Das zu regelnde Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden kann sich nach demjenigen richten, das für die Finanzierung der Betriebskosten gewählt wurde. Damit die Beteiligungen nicht zu stark schwanken ist nicht direkt auf den Schlüssel der Finanzierung der Betriebskosten abzustellen, sondern auf einen über die jeweils letzten 5 Jahre gemittelten Wert abzustellen.</p> <p>Abs. 2 und 3: Die Formulierung entspricht dem Vorschlag der Musterstatuten und bildet ab, wie zwischen dem Eigentum des ZVs und der Gemeinden unterschieden wird.</p>
<p>Art. 47 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden der letzten fünf Jahre.</p>	<p>Art. 50 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler bei der Wasserabgabe.</p>	<p>Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Statuten könnten eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen, die subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden, verbunden mit einer Solidarhaftung der Gemeinden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 2: Erforderlich ist auf alle Fälle eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die Haftung im Innenverhältnis knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten an.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>6. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>8. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	
<p>Art. 48 Aufsicht</p> <p><i>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</i></p>	<p>Art. 51 Aufsicht</p> <p>Der Zweckverband steht nach Massgabe der Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung unter Staatsaufsicht.</p>	<p>Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.</p>
<p>Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹<i>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</i></p> <p>²<i>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission und von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Bau- und Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.</i></p> <p>³<i>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</i></p>	<p>Art. 52 Rechtsschutz</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht insbesondere der Rekurs gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der Rekurs in Stimmrechtssachen (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.</p> <p>Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.</p> <p>In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. Welcher Bezirksrat zuständig ist,</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>hängt davon ab, wo sich der Sitz des ZVs (Art. 2) befindet.</p> <p>Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die Neubeurteilung gibt es nur bei Aufgabendelegation.</p> <p>Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.</p>
<p>7. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>9. Austritt und Auflösung</p>	
<p>Art. 50 Austritt</p> <p><i>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der Gemeindegruppe übereinstimmen.</i></p> <p><i>²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</i></p>	<p>Art. 53 Austritt</p> <p>Unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kann jede Gemeinde auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.</p> <p>Abs. 2 und 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Eine austretende Gemeinde soll wie bis anhin keinen Anspruch auf Entschädigungen haben. Ausserdem soll sie nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³Bereits durch den Zweckverband eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>⁴Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.</p> <p>⁵Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.</p>		<p>Abs. 4: Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Für sie sollen die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Austritt.</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung ist sinnvoll, weil damit verhindert wird, dass Gemeinden, die schon gekündigt haben und darum am Fortbestand des Zweckverbands kein Interesse haben können, weder die Auflösung noch die Rechtsformumwandlung verhindern können.</p>
<p>Art. 51 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen, möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren getragen haben.</p>	<p>Art. 54 Auflösung</p> <p>Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung bei der Wasserabgabe.</p>	<p>Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung.</p> <p>Die Statuten können bestimmen, dass die Auflösung des Zweckverbands ein qualifiziertes Mehr erfordert, indem z.B. zwei Drittel oder drei Viertel der Verbandsgemeinden zustimmen müssen. Ebenso wäre es möglich, für die Auflösung Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden vorzusehen. Vorliegend soll das bisherige Quorum beibehalten werden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das Verhältnis der Liquidationsanteile, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, dürfte regelmässig sachgerecht sein, zumal bei den meisten Zweckverbänden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten von den Gemeinden getragen werden.</p>
<p>8. Schlussbestimmung</p>	<p>Art. 10 Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 52 Inkrafttreten</p> <p><i>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</i></p> <p><i>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p> <p><i>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2010 aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten ist die Verbandsvereinbarung vom 15. März 1973 aufgehoben.</p> <p>Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010.</p>	<p>Abs. 1: Auch wenn mit der vorliegenden Statutenrevision kein eigener Haushalt eingeführt wird, und deshalb das Inkrafttreten nicht zwingend auf Anfang eines Rechnungsjahrs gelegt werden muss, bietet sich das Inkrafttreten der neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 an.</p> <p>Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2021 beschlossen, ist die anschliessende Genehmigung des Regierungsrats Gültigkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]</i></p> <p>Der Präsident:</p> <p>Beat Gassmann</p> <p>Der Sekretär:</p> <p>Martin Borner</p> <p><i>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich</i></p> <p><i>RRB Nr. ... vom ...</i></p>		<p>Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.</p> <p>Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterschreiben.</p>